



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2852**

A17

27. August 2024

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- verordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL



# **ENTWURF**

788

## **Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

**Vom X. Monat 2024**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, und  
des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist,  
verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zuständige Behörde im Sinne des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Seefischereiverordnung“ die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. § 38 Absatz 1 und 2 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bedarf aus Anlass der Umsetzung des am 24. August 2023 in Kraft getretenen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes einer Ergänzung, um die für den Vollzug dieses Bundesgesetzes erforderlichen Zuständigkeitszuweisungen für das Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220) wird ab August 2025 eine verpflichtende staatliche Haltungskennzeichnung zunächst für frisches Schweinefleisch eingeführt. Die Kennzeichnung soll Verbraucherinnen und Verbraucher darüber informieren, aus welcher Haltungform das Tier stammte. Diese Verpflichtung betrifft den gesamten inländischen Lebensmittelhandel. Hierzu zählt der Einzelhandel ebenso wie der Markt- und der Onlinehandel sowie das Fleischerhandwerk. Um eine Kennzeichnung vornehmen zu können, müssen sich die Inhaber von Schweinemastbetrieben bei der für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörde bis zum 1. August 2024 melden und die in § 12 TierHaltKennzG im Einzelnen aufgeführten Angaben schriftlich oder elektronisch mitteilen. Zur Plausibilisierung der Haltungform sind der Mitteilung geeignete Nachweise beizufügen. Wenn die mitgeteilten Angaben den Anforderungen an eine Haltungform des TierHaltKennzG entsprechen, legt die zuständige Behörde für die Haltungseinrichtung eine unbefristete Kennnummer mit der Kennung der angegebenen Haltungform fest und teilt diese dem Betrieb innerhalb von zwei Monaten mit. Änderungen sind der zuständigen Behörde nach § 13 TierHaltKennzG ebenfalls mitzuteilen.

Außerdem sieht das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse für die zuständigen Behörden vor, jedoch nicht in Form einer anlasslosen oder regelhaften Überwachung der mitgeteilten Haltungformen in den Betrieben vor Ort. Vielmehr soll eine Überwachung vor Ort nur erfolgen können bzw. dürfen, wenn Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorliegen.

Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, dass sämtliche Verwaltungsaufgaben, die das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorsieht, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zentral für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen werden sollen. Eine eigene Zuständigkeitsverordnung für dieses Gesetz ist nicht erforderlich. Stattdessen wird der Zuständigkeitskatalog des LANUV in der bestehenden Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz wurde den Ländern vom Bund eine neue Aufgabe übertragen. Es stellt keine Erweiterung eines bestehenden Rechtsgebietes dar, sondern ein gänzlich neues Prüffeld. Aus dem Gesetzentwurf des Bundes (BT-Drs. 20/4822) ergibt sich für die Verwaltung geschätzt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 365 000 Euro. Davon entfallen 36 000 Euro auf den Bund und 329 000 Euro auf die Länder. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt knapp 1,4 Millionen Euro. Davon entfallen 53 000 Euro auf den Bund und 1,34 Millionen Euro auf die Länder.

Die Landesregierung hat das LANUV beauftragt, eine niederschwellige digitale Lösung zur Durchführung der Registrierung der landwirtschaftlichen Betriebe zu entwickeln. Hierzu hat das Land dem LANUV als Anschubfinanzierung vorhandene Haushaltsmittel in Höhe von

60 000 Euro (Kassenmittel in 2024) sowie 110 000 Euro (Verpflichtungsermächtigungen, kassenwirksam in 2025), jeweils aus der Haushaltsstelle Kapitel 15 040 Titel 547 12, zugewiesen.

Zunächst erfolgt die Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes mit vorhandenem Personal des LANUV. Sollte sich in der Folge zeigen, dass der Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes einen höheren Aufwand erfordert, müsste geprüft werden, ob im Rahmen der bereiten HH-Mittel des Epl. 15 weitere Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

## **Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

Zu Nr. 1:

Durch Anfügung einer neuen Nummer 8 in § 2 Absatz 1 werden die Zuständigkeiten des LANUV um sämtliche Zuständigkeiten, die das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für die zuständigen Behörden in den Ländern vorsieht, ergänzt.

Zu Nr. 2:

Durch Anfügung einer neuen Nummer 8 in § 2 Absatz 4 wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz dem LANUV übertragen, soweit dieses nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 zuständig ist.

### **Artikel 2**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.